

Finanzdelikte – und welche Strafen drohen

Delikt	Tatbestand	Strafandrohung
Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG)	● vorsätzliches Bewirken einer Abgabenverkürzung ● wissentliche Verkürzung von USt-Vorauszahlungen ● wissentliche Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen	Geldstrafe: bis zum Zweifachen des hinterzogenen Betrags; Freiheitsstrafe: bis zu vier Jahre
Grob fahrlässige Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG)	grob fahrlässiges Bewirken einer Abgabenverkürzung	Geldstrafe: bis zum Einfachen des verkürzten Betrags

GEWINN